



Tagesordnungspunkt:

Anregung gem. § 24 GO NRW – Verbesserung des Lärmschutzes im Ortsteil Appelhülsen

Beschlussvorschlag:

Die Anregung gem. § 24 GO NRW wird zur Kenntnis genommen. Die Erarbeitung eines Lärmschutzkonzeptes im Ortsteil Appelhülsen wird zum jetzigen Zeitpunkt nicht weiter verfolgt.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit der Erarbeitung eines Lärmschutzkonzeptes wäre ein erheblicher finanzieller Aufwand verbunden. Die benötigten Gelder stehen im aktuellen Haushaltsjahr jedoch nicht zur Verfügung.

Klimatische Auswirkungen:

Keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Ausschuss Planen und Bauen	03.06.2025		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	08.07.2025		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 23.04.2025 ist der Gemeinde Nottuln eine Anregung gem. § 24 GO NRW zur Verbesserung des Lärmschutzes im Ortsteil Appelhülsen zugegangen. Im Rahmen der Anregung werden insbesondere die BAB 43 sowie die ÖPNV-Achse der Deutschen Bahn als Hauptlärmquellen benannt und die Erarbeitung eines Lärmschutzkonzeptes in zwei Schritten gefordert.

Seitens der Gemeindeverwaltung wird die Anregung zur Aufstellung eines solchen Konzeptes grundsätzlich als sinnvoll erachtet, da Lärminderung einen erheblichen Beitrag zum Schutz vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen sowie zur Verbesserung der Lebensqualität der Bürger:innen leisten kann. Durch die Identifizierung und Analyse der Hauptlärmquellen sowie die Entwicklung spezifischer Maßnahmen können langfristige Lösungen gefunden werden, die die Lärmbelastung reduzieren und das Wohlbefinden der Bürger:innen stärken. Für die Erhebung und Analyse der Lärmsituation sowie der Aufstellung eines Konzeptes wäre jedoch die Beauftragung von Fachbüros erforderlich, wodurch der Verwaltung erhebliche Kosten entstehen würden.

Im vergangenen Jahr ist bereits die Lärmaktionsplanung der Stufe 4 erarbeitet und am 02.07.2024 durch den Rat der Gemeinde Nottuln beschlossen worden (vgl. VL 100/2024). Der Lärmaktionsplan hat das Ziel, den Umgebungslärm soweit erforderlich und insbesondere in Fällen, in denen das Ausmaß der Belastung gesundheitsschädliche Auswirkungen haben kann, zu verhindern und zu mindern. Er kann auf der Gemeindehomepage eingesehen werden.

Insgesamt ist bei diesem Sachverhalt auf das Verursacherprinzip hinzuweisen. Das Verursacherprinzip im Umweltrecht besagt, dass derjenige, der Umweltbelastungen verursacht, auch für die Kosten und Maßnahmen zur Minimierung oder Beseitigung dieser Belastungen verantwortlich ist. Im Zusammenhang mit dem Lärmschutz in Appelhülsen bedeutet dies, dass die Verantwortlichkeit für Lärmemissionen nicht nur bei der Gemeindeverwaltung liegt, sondern bezogen auf die Hauptlärmquellen (BAB 43 sowie Schiene) bei der Autobahn GmbH des Bundes und der Deutschen Bahn / dem Eisenbahn-Bundesamt. Diese sind als Verursacher dazu verpflichtet, geeignete Lärminderungsmaßnahmen zu ergreifen, um die gesetzlichen Immissionsgrenzwerte einzuhalten und die Anwohner:innen vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Lärm zu schützen. Wie die Gemeinde Nottuln hat auch das Eisenbahn-Bundesamt im Jahr 2024 einen Lärmaktionsplan der Runde 4 für Schienenwege des Bundes erarbeitet, aus der u.a. ein Lärmsanierungsbereich für den Streckenabschnitt Nottuln-Appelhülsen hervorgeht.

Anlagen:

Anlage 1 – Bürgeranregung gem. § 24 GO NRW

Verfasst:
gez. Steinhoff, Lea

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch